



Vereinsrecht

Verbotene Videos

Von Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Immer wieder hört man von Einbrüchen in Vereinsheime. Da mag eine Videoüberwachung als geeignetes Mittel zur Verhinderung von Diebstählen und Vandalismus oder zur Überführung der Täter erscheinen. Doch welche gesetzlichen Regelungen muss ein Verein (z.B. als Eigentümer des Grundstücks oder in Absprache mit dem Eigentümer) hierbei beachten?

Eine Videoüberwachung ist ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der beobachteten Personen, die ja nicht sämtlich Bösewichte sind. Sie ist zulässig, wenn ausschließlich das eigene Grundstück erfasst wird. Die Kameras müssen erkennbar auf das eigene Areal gerichtet und von außerhalb des Grund-

stücks gut sichtbar sein. Daneben sollte per Hinweisschild auf die Überwachung hingewiesen werden. Ein fremdes Grundstück darf mit keinem Zipfel in den beobachteten Sektor fallen.

Problematisch ist die (teilweise) Ausrichtung von Kameras auf öffentliche Bereiche. Gemeint sind Räume, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie etwa Straßen und Bürgersteige. Öffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn das Recht zur Benutzung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, wie etwa den Kauf einer Eintrittskarte. Öffentlich in diesem Sinne sind aber auch Vereinsgaststätten und Aufenthaltsräume in Vereinsheimen, wenn und solange diese allgemein geöffnet sind.

Private Kameras dürfen öffentliche Bereiche erfassen, soweit das Hausrecht oder konkrete berechnete Interessen dies erfor-

bestehen, dass schutzwürdige Interessen der beobachteten Personen demgegenüber stärker sind (§ 6b Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).

Hier wird also eine rechtlich schwierige Abwägung verlangt. Zulässig könnte eine Videoüberwachung etwa sein, wenn eine konkrete Einbruchgefahr besteht und keine anderen Schutzvorkehrungen dagegen helfen können. Aber dies hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. In das Persönlichkeitsrecht von „Unschuldigen“ darf nicht mehr als unbedingt notwendig eingegriffen werden. So sollte die Überwachung nach Möglichkeit nicht rund um die Uhr laufen. Die überwachte Fläche sollte möglichst gering sein.

Ein Prosit der Gemütlichkeit

Während der Öffnungszeiten ist die Videoüberwachung derjenigen Bereiche in Vereinsgaststätten oder -heimen, die zum Aufenthalt und zur Kommunikation dienen, grundsätzlich nicht erlaubt. Dort, wo sich Personen üblicherweise treffen und miteinander kommunizieren, wiegt das Persönlichkeitsrecht dieser Personen stärker als das Überwachungsinteresse, es sei denn es gäbe besondere Gründe, die eine Überwachung gerade hier erfordern. Auf eine Videoüberwachung und die überwachende Stelle (Verein) muss stets durch ein deutlich sichtbares Hinweisschild aufmerksam gemacht werden. Unter DIN-Norm 33450 findet man ein Muster. Die Aufnahmen dürfen nur solange gespeichert werden, wie dies für den Zweck der Überwachung oder die Verfolgung von Straftaten unbedingt erforderlich ist.

Unter Umständen muss die Videoüberwachung vor Inbetriebnahme der Behörde des Hessischen Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz.hessen.de) gemeldet werden. Unabhängig davon sollte sich jeder Verein, der eine Videoüberwachung erwägt, vorher an diese Stelle wenden, um eine Rechtsverletzung und die damit eventuell verbundenen Geldbußen, Geldstrafen oder Schadensersatzansprüche zu ver-

